



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 147/20 Datum: 25.05.2020 Status: öffentlich
Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt in der Gemarkung Langen Brütz, Flur 1, Flurstück 51/1	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Liebig

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 19.08.2020
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Langen Brütz, Flur 1, Flurstück 51/1 hat einen Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt zu dem benannten Grundstück gestellt. Dazu muss der straßenbegrenzende Hochbord abgesenkt werden und der Gehwegstreifen zwischen Grundstück und Straße in der Form befestigt werden, dass er überfahren werden kann. Das Grundstück liegt an der Kreisstraße 104 an. Daher wurde beim Landkreis LuP eine Stellungnahme abgefordert. Seitens des Landkreises LuP bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Der Antragsteller hat 4 m Zufahrtsbreite beantragt. Eine angemessene Zufahrtsbreite kann vorliegen, wenn sie mindestens 3 m beträgt.

Mit der Erlaubnis zur Herstellung der Grundstückszufahrt sind folgende Auflagen verbunden:

1. alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers
2. die Herstellung der Grundstückszufahrt darf nur von einer Fachfirma unter Einhaltung der für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften vollzogen werden
3. vor Beginn der Baumaßnahme hat der Antragsteller eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen
4. das auf dem antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden

Die Verwaltung empfiehlt die Erlaubnis zur Herstellung der Grundstückszufahrt nur unter Einhaltung der genannten Auflagen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:
Lageplan

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Langen Brütz stimmt dem Antrag zur Herstellung einer Grundstückszufahrt mit einer Breite von 4 m und der damit verbundenen Absenkung des Bordsteins in der Gemarkung Langen Brütz Flur 1, Flurstück 51/1 unter den in der Sachverhaltsdarstellung genannten Auflagen zu.





Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 149/20 Datum: 02.07.2020 Status: öffentlich
Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt in der Gemarkung Kritzow, Flur 1, Flurstück 385/1	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Liebig

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 19.08.2020
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Kritzow, Flur 1, Flurstück 385/1 (Richenberger Weg) hat einen Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt für das benannte Grundstück gestellt. Die Breite der geplanten Zufahrt gibt der Antragsteller mit 5 m an. Eine angemessene Zufahrtsbreite kann vorliegen, wenn sie mindestens 3 m beträgt. Im Zuge der Herstellung der Grundstückszufahrt möchte der Antragsteller die im Bereich der geplanten Zufahrt stehende Straßenlaterne zurückbauen. Es handelt sich hier um ein altes Modell aus DDR-Zeiten. Der gesamte Laternenmast ist stark verrostet.

Mit der Erlaubnis zur Herstellung der Grundstückszufahrt sind folgende Auflagen verbunden:

1. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Der Rückbau der Straßenlaterne darf nur von einer Fachfirma auf Kosten des Antragstellers in Abstimmung mit der Gemeinde Langen Brütz vollzogen werden.
3. Für die Entsorgung des Laternenmastes mit allen dazugehörigen Anbauteilen ist der Antragsteller verantwortlich. Die Entsorgung hat fachgerecht zu erfolgen.
4. Die Herstellung der Grundstückszufahrt darf nur von einer Fachfirma unter Einhaltung der für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften vollzogen werden.
5. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Antragsteller eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen.
6. Das auf dem antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Erlaubnis zur Herstellung einer Grundstückszufahrt nur unter Einhaltung der genannten Auflagen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:Lageplan

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Langen Brütz stimmt dem Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt mit einer Breite von 5 m in der Gemarkung Kritzow, Flur 1, Flurstück 385/1 und dem damit verbundenen Rückbau einer Straßenlaterne unter den in der Sachverhaltsdarstellung genannten Auflagen zu.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 148/20 Datum: 18.06.2020 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 200620 Neubau Einfamilienhaus Gemarkung Langen Brütz, Flur 1, Flst. 51/1 und 51/16 (Hauptstraße 2 in Langen Brütz)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	Sitzungstermin 19.08.2020
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstücken ist der Neubau eines Einfamilienhauses geplant. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Langen Brütz und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 05.08.2020 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Langen Brütz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 200620 für den Neubau eines Einfamilienhauses auf den Flst. 51/1 und 51/16 der Flur 1 in der Gemarkung Langen Brütz.

Hinweis:

Die Zufahrt ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen.



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

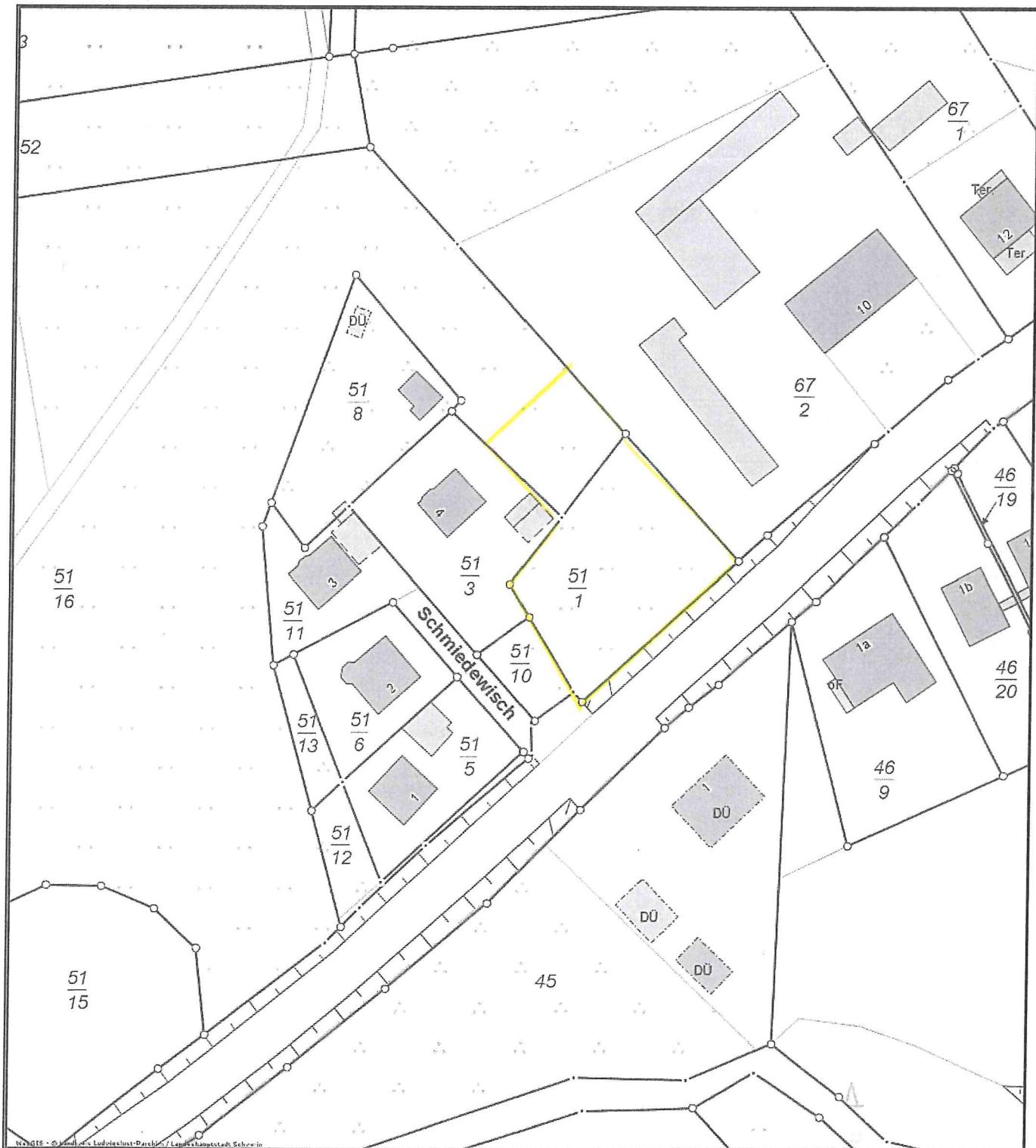
Liegenschaftskarte MV 1: 1000

Erstellt am 03.04.2020

Gemarkung: Langen Brütz (130679)
Flur: 1
Flurstück: 51/1

Kreis:
Gemeinde:
Lage:

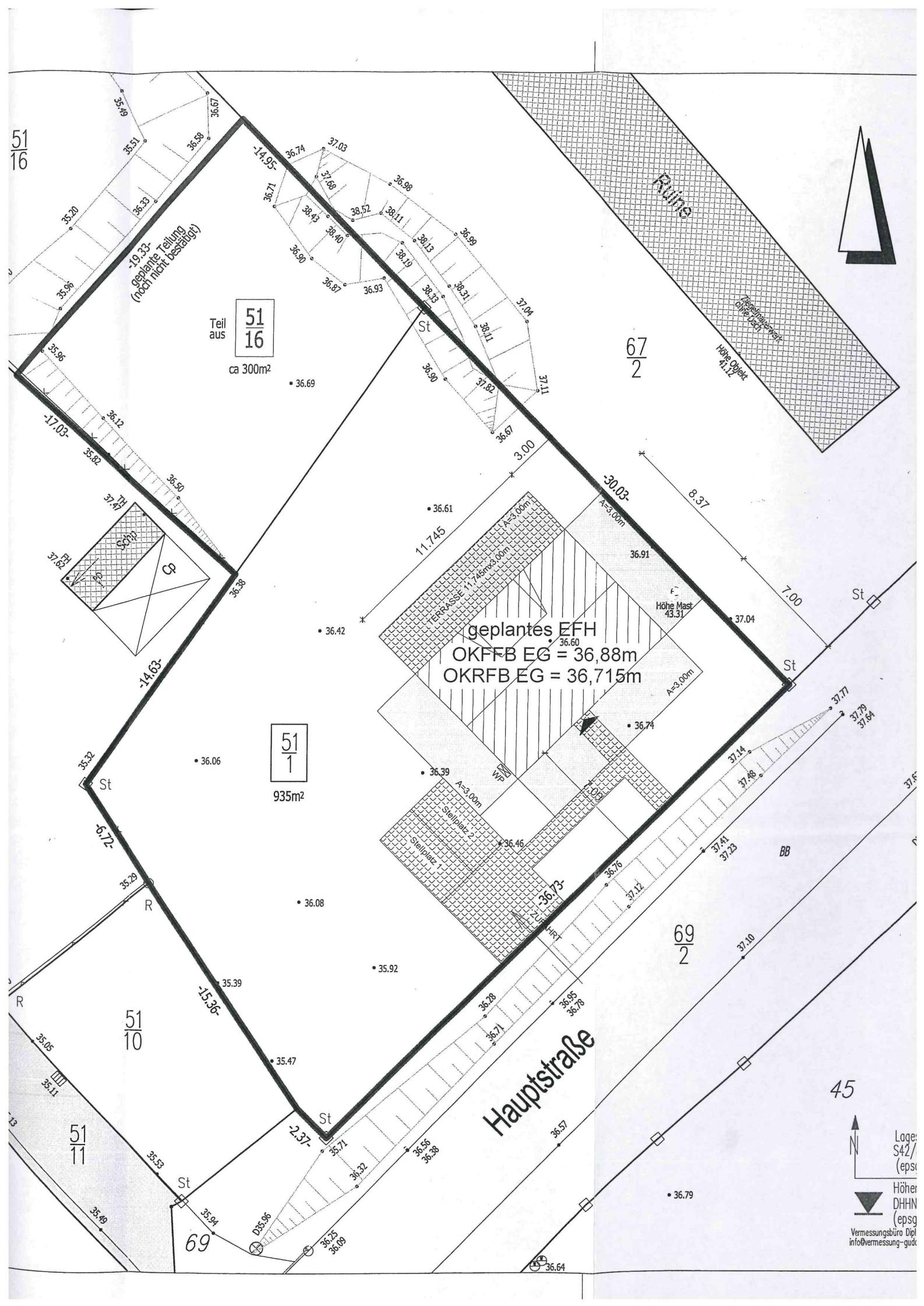
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Langen Brütz (080)



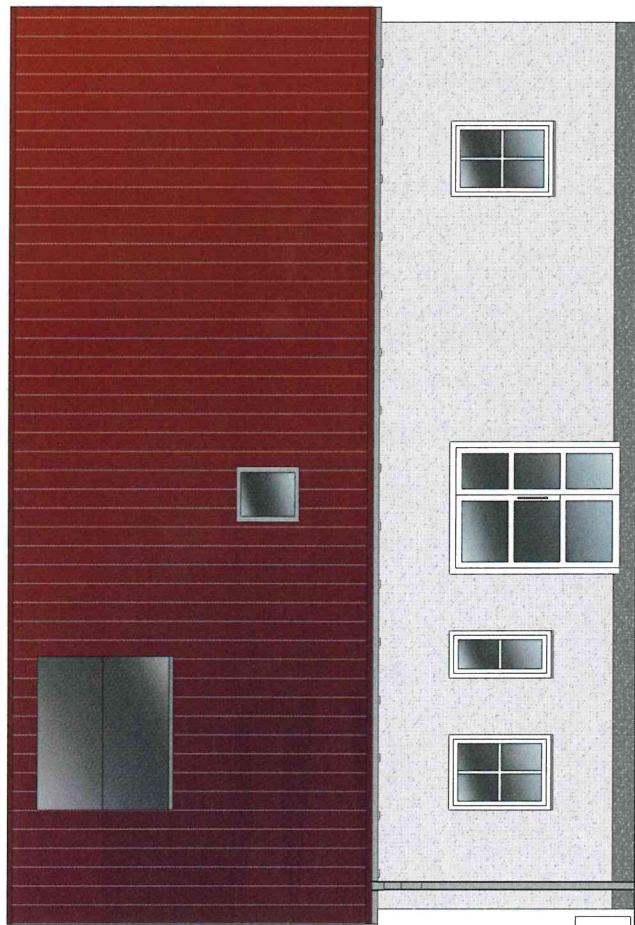
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der
Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind
Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1
GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der
Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische
Anforderungen geeignet.

Stelle: ÖbVI Gudet (Auskunft). Nutzer: Dettmann

0 10 20 30 40 m



Ansicht Süd-Ost



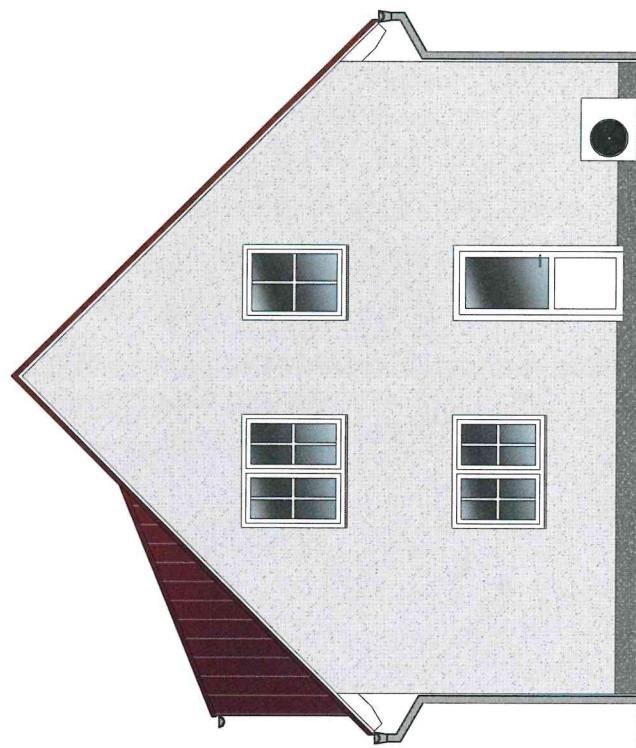
Alle Maße sind vor Baubeginn örtlich zu prüfen

Projekt	Landhaus 142		
Plan	Ansicht Süd-Ost Genehmigungsplanung	G7	
Masstab	1:100		
Format	A4		
Datum	28.04.2020		
Bearb.	R. Bühring		
Bauherr			
Bauort	Schmiedewiese 4 19967 Langen Brügge (21)		
Planung:	bauwerk Bühring Dipl.-Ing. Architekt Ralf Bühring St. Jürgen Ring 34, 23564 Lübeck Tel. 0172-3084096		





Ansicht Süd-West



Projekt:	Landhaus 142	
Plan	Ansicht Süd-West Genehmigungsplanung	G6
Masstab	1:100	
Format	A4	
Datum	28.04.2020	
Bearb.	R. Bühring	
Bauherr		
Bauort	Seehausen Schmiedewisch 4 19067 Lünen Büro (2)	
Planung:	bauwerk bühring Dipl.-Ing. Architekt Ralf Bühring St. Jürgen Ring 34 23564 Lübeck Tel. 012-3064096	





Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Langen Brütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV LaB GV 151/20 Datum: 06.08.2020 Status: öffentlich
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V bzgl. der pauschalen finanziellen Zuweisung des Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wacker

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
--------------------------------	----------------

Sachverhaltsdarstellung:

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V hat mit Bescheid vom 25.06.2020, eingegangen am 30.06.2020, die Höhe des Erstattungsbetrages für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG MV gesandt.

Danach erhält die Gemeinde Langen Brütz wie alle Gemeinden pro Straßenkilometer 1.216,97 €, mithin insgesamt 12.556,71 €.

Der Bescheid ist in der Anlage beigefügt.

Die Ermittlung der Länge der Straßenkilometer ist korrekt.

Ob die Höhe der jährlichen pauschalen Zuweisung auskömmlich ist und ob hier eine andere Zahl einklagbar wäre, ist eine der Fragen.

Die Stadt Grevesmühlen hat mit Unterstützung des Städte- und Gemeindetages MV (StGT MV) gegen den Wegfall der Straßenbaubeiträge und einer pauschalen Zuweisung und der Finanzierung Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht eingelegt.

Vor diesem Hintergrund hat der StGT MV allen Gemeinden empfohlen, gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V Rechtsmittel einzulegen. Da das Ministerium für Inneres und Europa M-V eine oberste Landesbehörde ist, kann kein Widerspruch eingelegt werden, sondern es muss direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht werden.

Ebenso empfiehlt der StGT MV, das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu beantragen.

Für diese Verfahrenshandlung kann bereits eine Gerichtsgebühr anfallen.
Anwaltszwang gibt es nicht.

Die Klagefrist beträgt einen Monat ab Zustellung. Da die Klagefrist am 29.07.2020 endete,

hat der Bürgermeister der Gemeinde im Rahmen einer Eilentscheidung Klage gegen den o. g. Bescheid erhoben. Diese Eilentscheidung muss jedoch im Nachgang durch die Gemeindevertretung bestätigt werden. Die Klage ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eventuell Gerichtsgebühren

Anlage/n:

Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020

Klage Gemeinde Langen Brütz gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Langen Brütz bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters, Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 zur finanziellen Zuweisung für den Wegfall der Straßenbaubeurträge in Höhe von 12.556,71 € einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen zum Wegfall der Straßenbaubeurträge zu beantragen.



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeiter: Frau RRin
Marlen Hennings

Telefon: +49 385 588 2349

Telefax: +49 385 588482 2349

E-Mail: marlen.hennings@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II-179-00000-2012/011-033

Datum: Schwerin, den 25. Juni 2020

Gemeinde Langen Brütz
über Amt Crivitz
Amtsstr. 5
19089 Crivitz

**Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeuräge gemäß § 8 a
Absatz 7 KAG M-V (Kommunalabgabengesetz M-V)**

Es ergeht folgender

Bescheid

Die auf die

– Gemeinde Langen Brütz (13076080) –

gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V entfallende pauschale finanzielle Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

– 12.556,71 Euro –

festgesetzt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat das Innenministerium über die – durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBI, S. 166) beschlossene – Änderung des KAG M-V und einer damit einhergehenden pauschalen finanziellen Ausgleichsregelung für alle ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Straßenbaumaßnahmen informiert und die Gemeinden gebeten, die – bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 abgefragten gemeindlichen Straßenlängen – zu überprüfen und zu aktualisieren.

II.

§ 8a Absatz 4 KAG M-V regelt eine jährliche pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich des Jahres 2024 auf jährlich insgesamt 25.000.000 Euro beläuft und die ab dem Jahr 2025 jährlich für alle Gemeinden zusammen 30.000.000 Euro beträgt.

Diese Mittel werden gemäß § 8a Absatz 5 KAG M-V nach gewichteten Straßenlängen verteilt und ergeben sich aus den nach § 4 Absatz 1 StrWG M-V (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zu führenden Straßenverzeichnissen.

Hierbei werden die Straßenlängen nach der jeweiligen Art der Straße gewichtet und zu gewichteten Gesamtstraßenlängen addiert. Die jährliche pauschale Mittelzuweisung nach § 8a Absatz 4 KAG M-V wird durch die gewichteten Gesamtstraßenlängen geteilt. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende pauschale jährliche Zuweisungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach § 8a Absatz 5 Satz 3 KAG M-V ermittelten Quotienten mit den auf die Gemeinde nach Satz 2 entfallenden gewichteten Straßenlängen.

Dieser Berechnungsmethode folgend ergibt sich bei einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von insgesamt 25.000.000 Euro für das Jahr 2020 und einer gewichteten Gesamtstraßenlänge von 20.542,79966 km für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von 1.216,97 Euro (gerundet) pro gewichteten Straßenkilometer und mithin

für die – Gemeinde Langen Brütz – mit einer gewichteten km-Länge von – 10,31800 km – ein pauschaler finanzieller Ausgleich in Höhe von – 12.556,71 Euro - .

Diese Zuweisung wird gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V zum 30. Juni 2020 ausgezahlt.

Weitere Hinweise

Der pauschale jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ist als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeuräge buchhalterisch ebenso zu behandeln wie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Zuweisung ist dementsprechend in der Kontenart 682 – Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten – auszuweisen mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“, der landeseinheitliche Kontenrahmenplan enthält hierfür das Konto 68242.

Bilanziell sind erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung nach § 37 Absatz. 5 GemHVO-Doppik als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände angeschafft oder fertiggestellt werden, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen. Damit erfolgt zunächst eine Einstellung in die Kontenart 233 – Sonderposten aus Anzahlungen – Konto 2332 – Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten. Für die spätere Umbuchung in die Kontenart 232 – Sonderposten aus

Beiträgen und ähnlichen Entgelten – mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“ enthält der landeseinheitliche Kontenrahmenplan das Konto 23242.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung unterliegen Beiträge und ähnliche Entgelte einer Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik, dies gilt entsprechend auch für die Erstattungsleistung des Landes. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 8a Absatz 4 Satz 1 KAG M-V („Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen...“). Damit sind diese Mittel nach § 15 Absatz 5 GemHVO-Doppik übertragbar und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sofern in einem Haushaltsjahr keine Straßenbaumaßnahmen geplant sind, können die Mittel mithin übertragen („angespart“) werden.

Nach § 12 Nummer 3 GemHVO-Doppik dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Damit ist bestimmt, dass der jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ausschließlich für investive Zwecke zu verwenden ist, Ausnahmen sind nicht eröffnet.

Produktseitig erfolgt eine Buchung der in der Produktgruppe 541 – Gemeindestraßen – des landeseinheitlichen Produktrahmenplans. Zum Produkt 54101 des landeseinheitlichen Produktrahmenplans – Gemeindestraßen – wird bei der nächsten Änderung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans die Erläuterung „auch Zuweisungen nach § 8a KAG M-V“ aufgenommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Blick auf interkommunale Vergleiche oder Auswertungen eine Aufteilung der Zuweisung auf weitere inhaltlich in Betracht kommende Produktgruppen im Verkehrsflächenbereich, beispielsweise Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nicht erfolgt.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

AMT CRIVITZ

Die Amtsvorsteherin

Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz



Amt Crivitz **Amt der Zukunft**

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin

Bearbeiter/in: Herr Wacker
Amt: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Bereich: Tiefbau/Beiträge/Grün
Telefon: 03863 54 54 - 400
FAX: 03863 54 54 - 103
E-Mail: kai-uwe.wacker@amt-crivitz.de

für die Gemeinde Langen Brütz

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum
Crivitz, 23.07.2020

Klage

**der Gemeinde Langen Brütz, der Bürgermeister,
vertreten durch das Amt Crivitz,
dieses vertreten durch die Amtsvorsteherin Heike Isbarn, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz**

gegen

das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

- Kläger -

- Beklagte -

**gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 über
den pauschalisierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge
nach § 8a Abs. 7 KAG M-V**

Geschäftszeichen: II-179-00000-2012/011-033

Die Gemeinde Langen Brütz erhebt hiermit fristwährend Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 über den pauschalisierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach § 8a Abs. 7 KAG M-V.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Amt Crivitz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.amt-crivitz.de

Dienstgebäude:
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Bankverbindung:
Sparkasse Parchim-Lübz
IBAN: DE40 1405 1362 0000 0503 00

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr
Die., Do.: 14:00 – 16:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Bürgerbüro: 1. Samstag im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.amt-crivitz.de
E-Mail: info@amt-crivitz.de

BIC: NOLADE21PCH

Begründung:

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Bescheid nicht rechtmäßig ergangen ist. Hierzu bedarf es der weiteren Prüfung, welche zeitlich nicht innerhalb der gebotenen Rechtsbehelfsfrist abgeschlossen werden kann.

Zur Wahrung des bestehenden Rechtsinteresses der Gemeinde Langen Brütz ist somit form- und fristgemäß Klage gegen den o.g. Bescheid zu erheben.

Bezüglich der Rechtsgrundlage für den Bescheid ist eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Gremmühlen beim Landesverfassungsgericht anhängig. Wir beantragen, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ruhend zu stellen.



Anlage:
Bescheid vom 25.06.2020